

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
in der Universitätsstadt Gießen  
- Verwaltungskostensatzung -  
vom 30.11.2011 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Universitätsstadt Gießen Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Das diese Satzung als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Bagatellgrenzen und Steuern**

(1) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

(2) Bei Verwaltungstätigkeiten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich ein Betrag in Höhe der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu den im Kostenverzeichnis angegebenen Beträgen zu erheben.

**§ 3  
Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

**§ 4**  
**Vorschusszahlung, Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Gießen vom 05. Dezember 2001 außer Kraft. Sofern die Kostenschuld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden war, ist nach bisherigem Recht zu verfahren.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 09.12.2011

<sup>2)</sup> Ziffer 8 im Kostenverzeichnis angefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 18.03.2013 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.03.2013)

**Kostenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung  
der Universitätsstadt Gießen**

**I. Allgemeine Verwaltungskosten**

**1. Gebühren**

1.1 Schriftliche Auskünfte 30,00 € bis 600,00 €

Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden

1.2 Genehmigungen

1.2.1 Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, in Fällen einfacher Art 5,00 € bis 50,00 €

1.2.2 in allen anderen Fällen 50,00 € bis 2500,00 €

1.3 Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Daten-träger usw., außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw., soweit nicht durch spezialgesetzliche Regelung kostenfrei 5,00 € bis 500,00 €

1.4 wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme nach Nr. 1.3 dauernd beaufsichtigt hat nach Zeitaufwand (1.12.)

1.5 Zuschlag zu Nr. 1.3 oder 1.4 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw. 10,00 €

1.6 Zuschlag zu Nr. 1.3 und Nr. 1.4 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung 12,00 €

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

1.7 Beglaubigung von Unterschriften 6,00 €

1.8 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 3,00 €

1.9 Beglaubigung in anderen Fällen; Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde 6,00 €

	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,60 €
1.10	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und dgl., je Schriftstück	¼ der für die Amtshandlung erhobenen
	Mindestens jedoch	1,00 €
1.11	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,50 € bis 5,00 €
	Beerdigungserlaubnisscheine und der Gießen-Pass sind gebührenfrei	
1.12	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer/innen, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf der Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.12.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte, je angefangene ¼ Stunde	18,00 €
1.12.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde	14,00 €
1.12.3	übrige Bedienstete je angefangene ¼ Stunde	11,00 €
1.12.4	Zuschlag Nr. 1.12.1 bis 1.12.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 % der Kosten.
	Zu den Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten zählen an Werktagen die Zeiten von 18 bis 6 Uhr, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage	
<b>2.</b>	<b>Auslagen (pauschaliert)</b>	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften;	

2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4 Seite	8,00 €
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (1.12)
2.2	Anfertigen von Kopien	
2.2.1	bis DIN A 3, je Seite	0,25 €
2.2.2	Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bei weggelegten Akten, Karteien usw., sofern keine Akteneinsicht nach Ziffer I 1.5 vorausgeht je Akte, Kartei usw.	10,00 €
2.3	Vervielfältigung von Plänen /je Stück:	
2.3.1	DIN A 0	10,00 €
2.3.2	DIN A 1	7,50 €
2.3.3	kleiner als DIN A 1	5,00 €
2.3.4	sonstige, je m <sup>2</sup>	6,00 €
	Der Verbrauch errechnet sich einschließlich des Papierverschnittes.	
	Einsatz eines großformatigen Scanners pro angefangene ¼ Stunde	1,50 €

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	1,50 €
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 €

### 2. Fundsachenverwaltung

2.1	Annahme von Fundsachen	gebührenfrei
2.2	Ausgabe von Fundsachen	6,00 €
2.3	Verlustbescheinigung bei Fundsachen	5,00 €

### 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. – genehmigungen:	
-----	--	--

3.1.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	35,00 €
3.1.2	Entscheidungen über Anträge im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	25,00 €
3.1.3	Entscheidungen über Anträge im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00 €
3.1.4	Entscheidungen über Anträge im Rahmen von Stadtumbaumaßnahmen nach BauGB	25,00 €
3.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	
	Aufgrund vorhandener Bestandspläne einschließlich Planausschnitt DIN A 4	10,00 €
3.2.2	soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	nach Zeitaufwand (I 1.12.)
3.3	Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenland, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentliche Abgaben für Erschließungsanlagen	7,50 €
3.4	Bescheinigungen über die Hausnummer eines Grundstücks	10,00 €
3.5	Erklärungen in Grundbuchangelegenheiten	
3.5.1	Erteilung einer Löschungsbewilligung	20,00 €
3.5.2	Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung	20,00 €
3.5.3	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung	20,00 €
3.5.4	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Weiterveräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechts	20,00 €
3.5.5	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Belastung eines Erbbaurechts oder zur Aufteilung des Erbbaurechts nach dem WEG	20,00 €
3.5.6	Erteilung eines Grundbuchauszuges bzgl. städtischen Grundbesitzes	10,00 €
3.6	Beglaubigung eines Planausschnittes, je Beglaubigung	10,00 €
3.7	Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO	130,00 €

#### 4. **Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten des Vermessungsamtes**

4.1 Stadtpläne und entsprechende Auszüge

4.1.1 Ausdrucke von Stadtplänen

Maßstab 1 : 15 000, je Ausdruck 7,50 €

Maßstab 1 : 10 000, je Ausdruck 25,00 €

#### 5. **Telekommunikation**

5.1 Auf der Grundlage der wegerechtlichen Bestimmungen des Telekom-munikationsgesetzes(TKG):

Zustimmung zur Verlegung neuer, Änderung bereits vorhandener Tele-kommunikationslinien und Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien

je m zu verlegendes Kabel 2,00 €

Mindestens pro Antrag 30,00 €

Höchstens pro Antrag 2.500,00 €

#### 6. **Befreiungen**

6.1 Von ortsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht anderweitig geregelt je Jahr der Befreiung

Mindestens 5,00 €

Höchstens 1.500,00 €

Für die Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von ortsrechtlichen Vorschriften wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I 1.12 erhoben.

#### 7. **Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen zur Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge**

7.1 Bearbeitung von Anträgen zur Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und der Stadtflagge

64,00 €

**8. Archivwesen**

8.1 Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen nach Zeitaufwand (I 1.12)